

# STADT SCHWETZINGEN

Amt: 30 Ordnungsamt  
Datum: 04.12.2015  
Drucksache Nr. 1728/2015/1

## Beschlussvorlage

**Sitzung Technischer Ausschuss am 02.12.2015**

**- nicht öffentlich -**

**Sitzung Gemeinderat am 17.12.2015**

**- öffentlich -**

---

## Erweiterung des städtischen Wohnungsbestandes

### Beschlussvorschlag:

1. Die verschiedenen Möglichkeiten zur Erweiterung des städtischen Wohnungsbestandes werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Caritasverband Rhein-Neckar-Kreis e. V. vertiefte Verhandlungen über die Sanierung und anschließende Anmietung des Gebäudes Markgrafenstraße 17 zu führen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Verträge mit der Baugenossenschaft über die Anmietung des Gebäudes Scheffelstraße 31-33 abzuschließen.
4. Die Personalaufstockungen im Bürgerbüro und Ausländeramt werden beschlossen.

### Erläuterungen:

Aufgrund der auf die Stadt Schwetzingen in den kommenden Jahren zukommenden Herausforderungen hinsichtlich dem zusätzlichen Wohnraumbedarf durch die Anschlussunterbringung von Flüchtlingen und der zur Verfügung Stellung von bezahlbarem Wohnraum ist eine Erweiterung des städtischen Wohnungsbestandes erforderlich.

Nachfolgend werden, neben allgemeinen Informationen zum Thema „Anschlussunterbringung von Flüchtlingen“, Möglichkeiten aufgezeigt, den städtischen Wohnungsbestand zu erweitern.

### 1. Allgemeine Information zur Unterbringung von Flüchtlingen in Baden-Württemberg

Die Unterbringung und Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern,

- die Asyl begehren,
- denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Aufenthalt gewährt wird oder
- die als unerlaubt eingereiste Ausländer auf die Länder verteilt werden,

wird durch das Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) geregelt.

Die Unterbringung ist dabei in drei Stufen aufgeteilt, die Erstaufnahme, die vorläufige Unterbringung und die Anschlussunterbringung.

Während der **Erstaufnahme** erfolgt die Unterbringung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe zentral in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (kurz „LEA“). Anschließend teilt das Regierungspräsidium die untergebrachten Personen den unteren Verwaltungsbehörden (Land- und Stadtkreisen, hier dem Rhein-Neckar-Kreis) zur **vorläufigen Unterbringung** in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen zu.

Derzeit sind in Schwetzingen **insgesamt rund 1.700 Flüchtlinge durch das Land Baden-Württemberg und den Rhein-Neckar-Kreis untergebracht**. Die **Stadt Schwetzingen** muss diese Unterbringungen grundsätzlich hinnehmen, da sie diesbezüglich **keine eigenen Befugnisse** hat. Umso wichtiger erscheint eine einvernehmliche Begrenzung der Unterbringungen durch Stadt, Land und Kreis.

Die vorläufige Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften der Kreise endet bei Asylbewerbern mit der Anerkennung als Asylberechtigter, der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag oder den Folgeantrag (z. B. Ablehnung als Asylbewerber), mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels (Aufenthaltserlaubnis) oder spätestens 24 Monate nach dem Beginn der vorläufigen Unterbringung. Allerdings soll die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften auf möglichst nicht mehr als 12 Monate begrenzt werden. Das Land will damit seiner humanitären und rechtlichen Verantwortung Rechnung tragen. Da ein erheblicher Teil der Schutzsuchenden längerfristig oder dauerhaft im Bundesgebiet leben wird, hat der Landesgesetzgeber die Notwendigkeit gesehen, den Betroffenen bereits in der ersten Phase ihres Aufenthalts Lebensbedingungen zu gewährleisten, die eine spätere Integration in die aufnehmende Gesellschaft in Deutschland erleichtern.

Nach der vorläufigen Unterbringung durch den Rhein-Neckar-Kreis werden die unterzubringenden Personen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Rahmen der **Anschlussunterbringung** zugewiesen und müssen damit von diesen untergebracht werden.

Dies bedeutet, dass die Städte und Gemeinden als „letztes Glied in der Kette“ verpflichtet sind, Wohnraum für Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Vermeidung der Obdachlosigkeit erforderlich ist. Dies bedeutet im Endeffekt, dass die Städte und Gemeinden solange für die Unterbringung der zugewiesenen Personen zuständig bleibt, bis diese auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft gefunden haben oder Deutschland verlassen.

## **2. Anschlussunterbringung - Derzeitige Situation in Schwetzingen**

Seit Inkrafttreten des ersten FlüAG im Jahr 1998 hat die Stadt Schwetzingen im Wege der Anschlussunterbringung insgesamt 169 Personen aufgenommen. Die Unterbringung erfolgte teilweise in städtischen oder privaten Wohnungen. Viele dieser Flüchtlinge konnten zwischenzeitlich auf dem freien Wohnungsmarkt eigene Wohnungen anmieten, einige sind auch aus Schwetzingen weggezogen. So reichten die bisherigen Unterkünfte aufgrund der relativ niedrigen Zuweisungszahlen und der Fluktuation in der Belegung für die Aufgaben der Anschlussunterbringung aus.

Bis zum Jahr 2014 betrug die Zuteilung des Rhein-Neckar-Kreises für die Stadt Schwetzingen meist zwischen 0 und 13 Personen (ausgenommen die Jahre 1998 und 2000) jährlich. So wurden in den Jahren 1998-2015 tatsächlich zugewiesen und untergebracht:

<b>Jahr:</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
Personen:	44	13	42	10	7	1	1	7	7	3	11
<b>Jahr:</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015 (bisher)</b>				
Personen:	6	0	1	0	1	10	5		<b>Insg. 169</b>		

Mit Schreiben vom 08. September 2015 hat der Rhein-Neckar-Kreis mitgeteilt, dass „in Kürze voraussichtlich erheblich mehr Flüchtlinge im Rahmen der Anschlussunterbringung aufzunehmen und unterzubringen sind, als dies bislang abzusehen war.“

Die prognostizierten Zugangszahlen wurden durch die Bundes- und Landesbehörden wiederholt korrigiert. Ist man im Februar 2015 noch von 250.000 Flüchtlingen im Jahr 2015 ausgegangen, wurde diese Prognose im Mai auf 400.000 und im August auf 800.000 Flüchtlinge korrigiert.

Vor diesem Hintergrund wurde die Zahl der in der Anschlussunterbringung aufzunehmenden Personen im Rhein-Neckar-Kreis für 2016 von ursprünglich 600 auf das Drei-bis Vierfache erhöht.

Die Bürgermeister und Oberbürgermeister des Rhein-Neckar-Kreises streben hinsichtlich der Verteilung eine Berücksichtigung der Gemeinschaftsunterkünfte an, die Ende des Jahres verbindlich vereinbart werden soll. Hierbei sollen Städte und Gemeinden, in denen sich Gemeinschaftsunterkünfte des Kreises befinden, ab einem bestimmten Maß der Belastung durch die Gemeinschaftsunterkünfte bei der Anschlussunterbringung quotal entlastet werden.

Aktuell sind in Schwetzingen 703 Personen (353 Personen in der Kilbourne-Kaserne, 150 im Hotel Atlanta und 200 im Mavo-Racketcenter) in Gemeinschaftsunterkünften durch den Rhein-Neckar-Kreis untergebracht.

Mit der so genannten bedarfsorientierten Erstaufnahmeeinrichtung (kurz „BEA“) in der Tompkins-Kaserne (aktuell 1.000 Personen) werden dann insgesamt rund 1.700 Personen im Stadtgebiet Schwetzingen untergebracht sein. Die Flüchtlinge in der BEA finden jedoch bei der Zuteilung hinsichtlich der Anschlussunterbringung keine Berücksichtigung.

Für die Anschlussunterbringung bedeutet dies für Schwetzingen ausgehend von 2.000 im gesamten Rhein-Neckar-Kreis unterzubringenden Personen – vorbehaltlich eines Beschlusses über quotalen Entlastung - im Jahr 2016 eine Zuteilung von mindestens 54 Personen und eine noch nicht bekannte Zahl in den Folgejahren, die sich aber zumindest für 2017 und 2018 in ähnlicher Höhe (tendenziell eher höher) bewegen könnte.

Das Ziel einer dezentralen Unterbringung in verschiedenen Teilen des Stadtgebietes wird aufgrund der hohen Personenzahl nur dann zu realisieren sein, wenn der Wohnungsbestand über das Stadtgebiet verteilt insgesamt erhöht wird.

Nachfolgend werden die verschiedenen Möglichkeiten zur Erweiterung des Wohnungsbestandes in Schwetzingen vorgestellt.

### 3. Mögliche Alternativen für die Erweiterung des städtischen Wohnungsbestandes

#### 3.1. Kurzfristig realisierbare Lösungen

##### Freiwerdende Gebäude der Baugenossenschaft Schwetzingen

Nach Rücksprache mit dem Kämmereiamt könnte ab 01. April 2016 ein Mehrfamilienhaus mit insgesamt acht Wohnungen von der Baugenossenschaft Schwetzingen angemietet werden. Es handelt sich hierbei um das Objekt Scheffelstraße 31-33. Derzeit sind zwei Wohnungen an Rechtspfleger vermietet, könnten jedoch durch Alternativangebote zum 31.03.2016 frei werden.

Die Wohnungen sind alle bewohnbar. Eine zweckmäßige Ausstattung wäre zu beschaffen und es müssten kleinere Reparaturen durchzuführen werden. Es handelt sich meist um kleinere Wohneinheiten (Gesamtwohnfläche 402 m<sup>2</sup>), weshalb hier hauptsächlich Einzelpersonen (im Rahmen einer Wohngemeinschaft) und kleine Familien (max. vier Personen) untergebracht werden könnten.

Eine Aufstellung der einzelnen Wohneinheiten liegt der Vorlage bei.

Die Verwaltung schlägt als erste Maßnahme zur Erweiterung des städtischen Wohnungsbestandes die Anmietung der Scheffelstraße 31-33 zum 01.04.2016 vor.

##### Anmietung des Caritasgebäudes in der Markgrafenstraße

Der Caritasverband für den Rhein-Neckar-Kreis e. V. ist auf die Stadtverwaltung zugekommen und hat angeboten, das oben genannte Gebäude zum Zweck einer integrativen Nutzung (Anschlussunterbringung und Wohnraum für sozial schwächere) an die Stadt Schwetzingen zu vermieten.

Am 03. November hat diesbezüglich eine Begehung mit einem Architekten stattgefunden, der die Sanierungskosten des Gebäudes auf **ca. 250.000 bis 300.000 EUR** schätzt (grobe Schätzung, keine Detailplanung).

Im Gebäude gibt es insgesamt acht Wohnungen (2 x 60 m<sup>2</sup>, 2 x 85 m<sup>2</sup>, 4 x 90-95 m<sup>2</sup>).

In allen Wohnungen müssten Bad und Küche saniert bzw. neu eingerichtet werden. Weiterhin müssten die Wohnungen im zweiten Dachgeschoss komplett saniert sowie das Dach erneuert werden.

Sollten die Sanierungskosten durch die Stadt übernommen werden, müsste eine günstigere Miete verhandelt werden. In diesen Punkten müssen weitere Gespräche folgen.

Als Mietlaufzeit sind zunächst zehn Jahre angedacht. Hierdurch wäre man berechtigt das Förderprogramm der L-Bank (25 % der anrechenbaren Kosten werden bei Schaffung von neuem Wohnraum für die Anschlussunterbringung bezuschusst) zu nutzen.

Da das Gebäude nach dem Umbau als Wohnhaus genutzt wird (vorher Büronutzung) und es u. a. der Unterbringung von Flüchtlingen dient, könnten die Umbaukosten gefördert werden. Voraussetzung ist ein Mietvertrag über mindestens zehn Jahre. Zudem müssen den untergebrachten Personen mindestens zehn Quadratmeter Wohnraum zur Verfügung stehen. Dieses Förderprogramm gilt ebenfalls für den Neubau von Gebäuden, welche im Rahmen der Anschlussunterbringung genutzt werden.

Die integrierte Lage bietet sich sowohl für die Nutzung zur Anschlussunterbringung, als auch für kurzfristig obdachlos gewordene Familien (z. B. Kündigung aufgrund Mietschulden oder

Eigenbedarf) an. In den nächsten Wochen sollen Verhandlungen mit dem Caritasverband Rhein-Neckar-Verband hinsichtlich der Investitionskosten und Mietkosten geführt werden.

Die weiteren Planungen werden dann Anfang 2016 vorgestellt.

### **3.2. Aktuell vorhandene Kapazitäten**

#### **Städtische Obdachlosenunterkünfte:**

Die Stadt Schwetzingen verfügt derzeit über drei Obdachlosenunterkünfte, welche sich auch als vorübergehende Lösung für die Anschlussunterbringung eignen würden.

- Scheffelstraße 18 i,
- Mühlenstraße,
- Dortmunder Str. 7.

Insgesamt verfügen diese drei Unterkünfte über Wohnraum für ca. 80 Personen. Derzeit belegt sind ca. 50 Betten. Die einzelnen Wohnbereiche können jedoch nicht beliebig belegt werden. Es erfolgt eine Trennung zwischen alleinstehenden Männern, Frauen, Alleinerziehenden, sowie Familien mit Kindern. Das Erdgeschoss der Scheffelstr. 18 I ist komplett barrierefrei, weshalb hier nur Personen mit Schwerbehinderung untergebracht werden. Ein Bereich mit acht Betten wird daher frei gehalten. Die anderen Bereiche in den Unterkünften sind belegt. Es gibt in allen Bereichen nur noch einzelne freie Betten, bzw. Zimmer.

Darüber hinaus ist seitens der Obdachlosenbehörde zu beobachten, dass Zwangsräumungen und die damit verbundene drohende Obdachlosigkeit in den letzten Monaten immer mehr zunehmen. Insbesondere Familien, bzw. Alleinerziehende mit Kindern, sind von Obdachlosigkeit bedroht, weshalb davon auszugehen ist, dass hier in den nächsten Monaten Kapazitätsgrenze erreicht sein wird. Aufgrund von akuter Knappheit von günstigem Wohnraum in Schwetzingen, sowie den umliegenden Gemeinden, steigt die Verweildauer in den Obdachlosenunterkünften ebenfalls weiter an. Dies wird ebenfalls zu erheblichen Engpässen führen.

Die Obdachlosenunterkünfte könnten sich für die Anschlussunterbringung von Einzelpersonen eignen.

#### **Nutzung städtischer Wohnungen:**

Die Stadt Schwetzingen verfügt über 320 städtische Mietwohnungen (durch das Liegenschaftsamt verwaltet) und 58 städtische Mietwohnungen (durch eine Immobilienfirma verwaltet). Leerstand ist hier aktuell nicht vorhanden. Im Gegenteil, es gibt lange Wartelisten für freiwerdende Wohnungen.

Durch die langen Wartelisten sowie die Vollbelegung ist eine kurzfristige Nutzung der städtischen Wohnungen nahezu ausgeschlossen, hier könnte aber durch die Erweiterung des Wohnungsbestandes langfristig eine Verbesserung herbeigeführt werden.

### **3.3. Weitere Möglichkeiten zur Erweiterung des städtischen Wohnungsbestandes**

#### **Anmietung von privatem Wohnraum**

Eine weitere Möglichkeit zur Schaffung von weiterem Wohnraum ist die Anmietung von privaten Wohnungen, bzw. Häusern. In diesen Fällen tritt die Stadt als Mieter auf. Die Unterbringung der Personen erfolgt durch eine Einweisung (öffentlich-rechtlich, analog Obdachlosenunterkünfte). Dies hat den Vorteil, dass die Unterbringung ohne

Kündigungsfristen - beispielsweise im Falle von wiederholten Verstößen gegen die Nutzungsordnung - sofort beendet werden kann. Auch Umsetzungen sind so problemlos möglich.

Ein weiterer Vorteil wäre die Möglichkeit der dezentralen Unterbringung und die dadurch besser funktionierende Integration. Nachteil ist ein hoher bürokratischer Aufwand, da einzelne Wohnungen im gesamten Stadtgebiet durch das Ordnungsamt betreut werden müssten.

In den vergangenen Wochen gab es bereits erste Anfragen von Schwetzingern, welche unter bestimmten Voraussetzungen leerstehenden Wohnraum an die Stadt Schwetzingen vermieten würden. Hier kursiert jedoch oft das Gerücht, dass die Stadt 20 bis 25 EUR pro untergebrachte Person pro Tag an den Vermieter zahlt und gleichzeitig eventuelle Renovierungen vornehmen wird. Wird darauf hingewiesen, dass nur eine ortsübliche Miete gezahlt wird, lässt die Bereitschaft in diesen Fällen meist schnell nach.

Sofern jedoch seriöse Angebote eingehen, stellt die Anmietung von privatem Wohnraum schon allein aufgrund der dann möglichen dezentralen Unterbringung eine gute Alternative dar, der Verwaltungsaufwand ist jedoch deutlich höher, als bei einer größeren Unterkunft bzw. der Anmietung eines gesamten (Mehrfamilien-) Hauses.

#### **Bau eines neuen Wohngebäudes:**

Im Jahr 2010 wurde die Obdachlosenunterkunft in der Scheffelstr. 18 I fertiggestellt. Der Kostenpunkt betrug damals ca. 900.000 EUR und bietet Platz für ca. 45 Personen.

Laut einer aktuellen Kostenschätzung des damals beauftragten Architekturbüros, dürften die Ausgaben für einen Neubau einer ähnlichen Unterkunft in etwa in der gleichen Größenordnung liegen.

Ein möglicher Standort wäre – vorbehaltlich einer genaueren Planung unter Hinzuziehung des Baurechtsamtes - direkt hinter dem Gebäude in der Scheffelstr. 18 I. Dort befindet sich ein städtisches Grundstück, welches derzeit vom Bauhof als Lagerfläche genutzt wird. Ein Luftbild des Grundstückes liegt der Vorlage bei.

Ein Vorteil eines Neubaus läge darin, dass eine „gemischte Nutzung“ möglich ist. Die Stadt Schwetzingen wäre durch die zusätzlichen Kapazitäten in der Lage kurzfristig Personen vor Obdachlosigkeit zu schützen und gleichzeitig zugewiesene Personen im Rahmen der Anschlussunterbringung aufzunehmen.

Die Notwendigkeit eines Neubaus hängt auch von der weiteren Entwicklung des Konversionsgeländes ab, da dort möglicherweise auch für den Zweck der Anschluss- und Obdachlosenunterbringung geeignete Gebäude vorhanden sind.

#### **Kauf von Wohnungen bzw. Mehrfamilienhäusern:**

Auch dies ist eine Möglichkeit, an neuen Wohnraum zu kommen. Viele Städte und Gemeinden haben im Zuge der Anschlussunterbringung Häuser gekauft, welche nun vermietet werden.

Dies könnte ggf. über die neu zu gründende Schwetzingener Entwicklungsgesellschaft (SEW) realisiert werden.

### **Instandsetzung leerstehender städtischer Gebäude:**

Die Stadt Schwetzingen verfügt in der Schützenstraße 6 (421 qm), sowie in der Lindenstraße 56 (368 qm) über zwei renovierungsbedürftige Gebäude. Beide Gebäude könnten mit ca. 15 Personen belegt werden. Bis auf eine Wohnung in der Lindenstraße sind die Gebäude unbewohnt, bzw. unbewohnbar. Laut einer groben Schätzung des Liegenschaftsamtes müssten für die Instandsetzung Kosten in Höhe von jeweils ca. 300.000 bis 400.000 EUR veranschlagt werden. In der Lindenstraße wurden Wasserleitungen gekappt, es befinden sich keine Heizungen im Gebäude und die Bäder müssten komplett saniert werden. In der Schützenstraße fehlen des Weiteren die Decken, weshalb eine Sanierung noch aufwändiger wäre.

Insgesamt wären hier hohe Investitionssummen notwendig für verhältnismäßig wenig Wohnraum. Auf lange Sicht sollte man dennoch über die zweckmäßige Sanierung dieser Gebäude nachdenken, vielleicht auch im Zusammenhang mit der SEW.

### **Zusammenfassung:**

Nach Prüfung der verschiedenen Möglichkeiten schlägt die Verwaltung zur Erweiterung des städtischen Wohnungsbestandes zunächst vor,

- das Gebäude Scheffelstraße 31-33 für die Dauer von 10 Jahren anzumieten, sowie
- vertiefte Verhandlungen mit dem Caritasverband Rhein-Neckar e. V. über die Sanierung (Investition Stadt) und Anmietung des Gebäudes Markgrafenstr. 17 für die Dauer von mindestens 10 Jahren zu führen.

Bezüglich der weiteren Planung für die Jahre 2017 ff. muss u. a. die Entwicklung der Konversionsflächen (ggf. Nutzung dortiger Gebäude) abgewartet werden.

### **4. Kostenerstattung im Rahmen der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen:**

Die Stadt erhält je zugewiesener Person im Rahmen der Anschlussunterbringung zunächst eine Einmalzahlung i.H.v. 135 EUR durch den Landkreis.

Wird der Lebensunterhalt der zugewiesenen Personen nicht durch eigenes Einkommen bestritten, erhalten diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (während des Asylverfahrens, sowie für Duldungsinhaber). Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines anerkannten Asylantrags erhalten Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII.

Die Kostenerstattung soll analog Nutzungsentschädigungen der Obdachlosenunterkünfte durch eine pauschale Erstattung erfolgen.

Derzeit betragen die Nutzungsentschädigungen gemäß der Obdachlosensatzung pro erwachsene Person 102 EUR, pro eingewiesenes Kind 75 EUR pro Monat. In den Beträgen sind bereits alle Nebenkosten enthalten. Eine Anpassung der Beträge ist notwendig.

Hierzu soll die Obdachlosensatzung Anfang 2016 geändert und die Nutzungsentschädigung anhand einer neuen Gebührenkalkulation den Preisentwicklungen der letzten Jahre angepasst werden. Auch die beiden Gebäude Scheffelstraße 31-33 und Markgrafenstraße 17 fallen dann zukünftig unter die Obdachlosensatzung.

## **5. Erhöhter Personalbedarf im Bürgerbüro und Ausländeramt**

Im Zuge der Anschlussunterbringung, der melderechtlichen Erfassung von Personen, die in der BEA Tompkins untergebracht sind und durch die höhere Anzahl von Flüchtlingen in den Gemeinschaftsunterkünften des Rhein-Neckar-Kreises entsteht im Ordnungsamt ein erhöhter Personalbedarf:

### **5.1. Sachgebiet 30.3 „Bürgerbüro, Statistik und Obdachlosenunterkünfte“**

Gem. § 18 Abs. 2 FlüAG obliegt die soziale Betreuung weiterhin dem Rhein-Neckar-Kreis. Aufgrund der großen Zahl an Flüchtlingen ist jedoch damit zu rechnen, dass es keinen regelmäßigen Ansprechpartner vor Ort geben wird. Die Flüchtlinge wären daher weitestgehend auf sich gestellt.

Hier kann sicherlich auch die Arbeit des Flüchtlingsbeauftragten ansetzen. Es geht beispielsweise um Beantwortung von Fragen des Alltags sowie um Hilfe bei der Beantragung von Geldleistungen bei den zuständigen Stellen. Dadurch wäre des Weiteren eine regelmäßige Zahlung der Nutzungsentschädigung gewährleistet.

Zusätzlich zu den obdachlosen Personen wird zukünftig auch eine große Personenzahl im Rahmen der Anschlussunterbringung verwaltet. Wie viele Stunden dies in Anspruch nehmen wird, kann derzeit nur grob geschätzt werden.

Es ist von einer Mehrarbeit von mindestens acht bis zehn Wochenstunden, in der Anfangszeit vermutlich weitaus mehr, auszugehen. Eine Möglichkeit, diese Mehrarbeit aufzufangen, ist die Abgabe einiger Tätigkeiten (z. B. Nachlassverwaltung) an Mitarbeiterinnen aus dem Sachgebiet, welche sich eine Erhöhung ihrer derzeitigen Stundenanzahl durchaus vorstellen könnten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die wöchentliche Arbeitszeit von zwei Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros zum 01.01.2016 um jeweils 4 Stunden zu erhöhen.

Des Weiteren sind die Personen, die in der Tompkins-Kaserne durch das Land Baden-Württemberg untergebracht sind, auch melderechtlich zu erfassen. Die Flüchtlinge müssen „händisch“ (die Daten kommen per Excel-Liste) erfasst werden, so dass hierfür auf jeden Fall für die Erfassung, aber auch in der Folge bei entsprechender Fluktuation (Zu- und Abgänge) Mehrarbeit auf das Bürgerbüro zukommt. Die Erfassung ist von großer Bedeutung, da auch diese Personen als Einwohner zählen und somit auch im Rahmen der FAG-Zuweisungen Berücksichtigung finden (Stichtag 30.06. eines Jahres).

In diesem Bereich wird auch eine Stellenvermehrung notwendig werden. Hier müssen noch Gespräche mit dem Hauptamt über die Möglichkeiten der Besetzung folgen (Rückkehrer aus Elternzeit etc.).

### **5.2. Sachgebiet 30.2 „Ausländeramt“**

Die Mitarbeiterin der Asylstelle wurde seinerzeit für die Anzahl von max. 270 Asylbewerbern eingestellt, mittlerweile sind wie oben beschrieben rund 700 Flüchtlinge durch den Rhein-Neckar-Kreis im Stadtgebiet Schwetzingen untergebracht.

Die Verwaltung schlägt die Einstellung einer weiteren Ganztagskraft im Jahr 2016, zunächst befristet auf ein Jahr, vor.

## **6. Änderung der „Satzung über die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte“**

Im Zusammenhang mit der Anschlussunterbringung wird eine Änderung / Überarbeitung der

Satzung über die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte mit aktueller Preiskalkulation erforderlich, da die letzte Kalkulation, die die Grundlage für die Nutzungskosten darstellt, aus dem Jahr 2010 stammt und den neuen Gegebenheiten angepasst werden muss.

Die Änderung der Satzung soll im ersten Quartal 2016 beschlossen werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

##### **- Anmietung Scheffelstraße 31-33:**

Voraussichtliche Ausgaben:

Miete: ca. 41.000 EUR/Jahr (kalt)

Voraussichtliche Einnahmen:

Nutzungsentschädigung: ca. 37.000 EUR/Jahr (warm) bei dauerhafter Belegung mit 30 Personen (bei Zugrundelegung der derzeitigen Nutzungsentschädigung)

Die Einnahmesituation hängt von der Belegungssituation ab und wird Schwankungen unterliegen.

##### **- Anmietung Markgrafenstraße 17:**

Voraussichtliche Ausgaben:

Einmalig: Investitionskosten: ca. 300.000 EUR (erste Schätzung Architekt/Bauamt)

Miete: noch zu verhandeln mit dem Caritasverband Rhein-Neckar e. V.,  
abzgl. Abmangel durch Investition (muss auch noch verhandelt werden)

Voraussichtliche Einnahmen: ca. 50.000 EUR bei dauerhafter Belegung von 40 Personen (bei Zugrundelegung der derzeitigen Nutzungsentschädigung)

Die Einnahmesituation hängt von der Belegungssituation ab und wird Schwankungen unterliegen.

##### **- Personal:**

##### **- Bürgerbüro:**

Stundenerhöhung bei zwei Mitarbeiterinnen (insg. 8 h/Woche):  
ca. 8.500 EUR/Jahr

Schaffung einer weiteren 20 h-Stelle:  
ca. 23.000 EUR/Jahr

##### **- Ausländeramt:**

weitere Vollzeitstelle Ausländeramt (Asyl), zunächst befristet auf ein Jahr:  
ca. 45.000 EUR/Jahr

Sowohl die Ausgaben, als auch die Einnahmen sind noch nicht im Haushaltplanentwurf für das Jahr 2016 enthalten.

**Anlagen:**

- Luftbild Scheffelstraße 18
- Scheffelstraße 31-33, Aufstellung der einzelnen Wohneinheiten

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: